

Mittheilung des Senats

vom 1. November 1881.

1. Steuererstattung an dem Zollgebiete angeschlossene Gemeinden.

Die in § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Vorschrift, wonach auf die jährliche Pauschsumme „im Uebrigen die Vorschriften des Gesetzes vom 25. November 1875 entsprechende Anwendung finden“ sollen, hat die Bedeutung, daß wie bisher der zurückerstattete Grundsteuerbetrag, so künftig die an dessen Stelle tretende Pauschsumme hinsichtlich der Zahlung an die Gemeindekasse, des Zahlungstermins und der Verrechnung bei den Gemeindeumlagen nach den in § 1 Absatz 1 und 2 und § 2 des bisherigen Gesetzes von 1875 behandelt werden muß. Die sonst noch in dem Gesetze von 1875 enthaltenen Vorschriften können auf die Pauschsumme selbstverständlich keine Anwendung finden.

Es ist zuzugeben, daß auch ohne Hinzufügung der Worte: „hinsichtlich welcher im Uebrigen die Vorschriften des Gesetzes vom 25. November 1875 entsprechende Anwendung finden“ auf dem Wege der Auslegung der Sinn des neuen Gesetzes so gedeutet werden kann, wie der Senat denselben durch Hinzufügung jener Worte festgestellt wissen wollte. Immerhin würde ein Zweifel möglich sein, zumal wenn die Worte, nachdem sie in dem Entwurfe gestanden haben, aus demselben ohne Motivierung, weshalb die Streichung vorgenommen sei, beseitigt würden. Der Senat beantragt deshalb, die gestrichenen Worte wiederherzustellen, oder zu erklären, daß die Bürgerschaft es als selbstverständlich betrachte, daß die Vorschriften des Gesetzes von 1875 hinsichtlich der Zahlung, der Zahlungstermine und der Verrechnung bei den Gemeindeumlagen auf die Pauschsumme ebenso Anwendung finden wie auf den bisher erstatteten Grundsteuerertrag.

2. Uebertragung der Strombauverwaltung auf die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Ebenso wie im Jahre 1878 (s. Verhandl. pag. 167) sieht sich der Senat auch jetzt außer Stande, dem von der Bürgerschaft im März d. J. erneuerten Antrage wegen Uebertragung der Strombauverwaltung auf die Deputation für Häfen und Eisenbahnen seine Zustimmung zu ertheilen. Kann einerseits ein Bedürfniß des öffentlichen Interesses für solche Veränderung der bestehenden Organisation nicht anerkannt werden, so stehen andererseits solcher Aenderung mit Rücksicht auf die erst vor wenigen Jahren ins Leben gerufene einheitliche Gestaltung unseres Bauwesens erhebliche Bedenken entgegen.

In letzter Beziehung ist zunächst daran zu erinnern, daß der in den Jahren 1870 und 1875 verfassungsmäßig beschlossenen Reorganisation des Bauwesens in Betreff derzeitiger Neubildung und Geschäftsbegrenzung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen weniger der Gedanke zu Grunde gelegen hat, dieser Deputation vorzugsweise die Anstalten des Handelsverkehrs zu unterstellen, als vielmehr die Erkenntniß vorwiegender Zweckmäßigkeit, der mit dem Betriebe und der Verwaltung der Eisenbahnen betrauten Behörde gleichzeitig außer den zum Eisenbahnbetrieb in engster Beziehung stehenden Häfen und Brücken auch den von diesem Betrieb kaum trennbaren Eisenbahnbau ausnahmsweise zu übertragen. Bei Zulassung dieser Ausnahme von der im Uebrigen bestimmten Regel, daß die öffentlichen Bauten nur durch die Baudeputation auszuführen seien, verhehlte man sich von vorne herein nicht die Uebelstände, welche mit dieser Geschäftsvertheilung für die gleichzeitig angestrebte Concentrirung der gesamten Bauverwaltung verbunden bleiben und namentlich in unvermeidlicher Zersplitterung der technischen Kräfte empfunden werden würden. Es ward deshalb gleich bei Annahme der 1870 in Betreff der bauausführenden Deputationen festgestellten Grundsätze (s. Verh. 1875 pag. 592)

die 1875 wegen Reorganisation des Bauwesens bestehende Deputation mit fernerer, bis jetzt unterbliebener Berichterstattung beauftragt, ob und in welcher Weise die Ausführung der im Bereiche der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vorkommenden Bau-sachen, oder eines Theils derselben, namentlich der Hochbauten, der Baudeputation zu übertragen sei. Inzwischen hat sich das System einheitlicher Verwaltung der Bau-sachen, insoweit solches seit 1875 mit vorerwähnter zu Gunsten des Eisenbahn-betriebs zugelassener Ausnahme durchgeführt ist, durchaus bewährt. Nur durch dies System wird eine geordnete und in einander greifende Verwendung des ge-samten bautechnischen Beamtenpersonals, die Handhabung gleichmäßiger Grund-sätze bei Ausführung der Staatsbauten, insonderheit die in finanzieller Hinsicht hoch anzuschlagende Controlirung der von den einzelnen Verwaltungen projectirten Neu- und Umbauten von Seiten der bauausführenden Behörde ermöglicht. Es kann daher ohne zwingenden Grund nicht gerechtfertigt erscheinen, jetzt wieder den ent-gegengesetzten Weg zu beschreiten, und durch Ausscheidung der umfangreichen und wichtigen Strombauverwaltung aus dem Geschäftskreis der Baudeputation mit dem einmal als richtig erkannten System zu brechen. Gegenwärtig umfaßt die Strombau-verwaltung im Wesentlichen, dem Geschäftskreis der ehemaligen Convoje-Deputation entsprechend, außer dem eigentlichen Strombau, einschließlich der Offenhaltung und Vertiefung der Unterweser, die bauliche Unterhaltung der städtischen Ufer und Boll-werke, sowie den Neubau und die Hauptreparaturen der in Betreff der Verwal-tung bekanntlich seit 1878 der Deputation für Häfen und Eisenbahnen übertragenen städtischen Krähne, ferner die Blocklander Entwässerungsanstalt, den Torffanal und den Kuhgraben. Daß eine auf Kosten der jetzt durchgeführten Einheit des Bauwesens vorzunehmende Ueberweisung dieser gesamten Verwaltung an die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nebenbei eine wesentliche und schwerlich wünschenswerthe Geschäftsvermehrung für die letztere zur Folge haben würde, liegt auf der Hand.

Fragt man aber nach dem im öffentlichen Interesse vorhandenen Bedürfnis der angeregten Veränderung, so würde ein solches gegenüber dem seit jetzt sechs Jahren durchgeführten und bewährten Princip einheitlicher Verwaltung des gesamten Bauwesens nur anerkannt werden können, insofern die Erreich-barkeit entweder ganz besonderer augenfälliger Vortheile, oder aber einer Beseitigung sehr erheblicher mit der gegenwärtigen Geschäftsorganisation verbundener Nachtheile mit Grund sich würde behaupten lassen. Der Senat muß zur Zeit das Eine wie das Andere in Abrede nehmen. In dieser Beziehung ist vor Allem nicht außer Acht zu lassen, daß die hier in Frage stehende Geschäftsthätigkeit, möge dieselbe der Deputation für Häfen und Eisenbahnen oder der Baudeputation zuge-wiesen sein, stets die einer bauausführenden Behörde bleibt. Sofern für eine solche in besonderen Fällen allgemeine und wichtige Interessen des Handels und Verkehrs maßgebend werden, ist nicht abzusehen, weshalb nicht die mit deren Wahrnehmung betrauten Behörden und Körperschaften ebensowohl der Baudepu-tation als der Deputation für Häfen und Eisenbahnen gegenüber ihrem bestimmenden Einfluß Geltung verschaffen sollten. Mag im Uebrigen zugegeben werden, daß bei jetziger Abgrenzung der ressortmäßigen Geschäftsführung beider genannten Deputationen, deren Zuständigkeit öfter nahe in einander greift, dadurch hin und wieder Unzuträglichkeiten von untergeordneter Bedeutung herbeigeführt werden können, so ist doch in diesem an sich unvermeidlichen und ähnlich bei den verschie-densten anderen Verwaltungen sich wiederholenden Verhältniß ein besonderer Uebelstand nicht zu erblicken, jedenfalls nicht in dem Maße, daß dessen Beseitigung die demselben gegenüber stehenden wesentlichen Vortheile der gegenwärtigen einheit-lichen Organisation des gesamten Bauwesens auch nur entfernt aufzuwiegen vermöchte. Zudem wird vorkommenden Falles durch beiderseitiges Benehmen und gemeinsames Vorgehen der Behörden jeder aus derartigen Unzuträglichkeiten erwachsenden ernstlichen Erschwerung in der Ausführung der betreffenden Aufgaben leicht vorzubeugen sein.

Es kann hiernach der Senat nur bei seiner früheren durch die Erfah-rungen der letzten drei Jahre wesentlich bestärkten Ansicht verharren, daß die von der Bürgerchaft beantragte Aenderung in der Organisation unserer Bauverwaltung im Interesse eines einheitlich geordneten Bauwesens nicht rathsam sein würde.

3. Enteignungsgesetz.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierbei den von ihm genehmigten Entwurf eines Enteignungsgesetzes nebst Motiven zugehen und ersucht die Bürgerschaft sich mit demselben einverstanden zu erklären.

Entwurf.

Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum.

Anlage.

Vom.....

I. Zulässigkeit der Enteignung.

§ 1.

Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 2.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Entziehung und Beschränkung von Rechten an fremdem Eigenthum Anwendung.

§ 3.

Die Entscheidung, daß und in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen für die beabsichtigte Anlage eine Abtretung oder Beschränkung von Grundeigenthum begehrt werden dürfe, kann nur durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft geschehen, und zwar ohne Unterschied, ob die Anlage vom Staate selbst oder von einem Dritten unternommen wird.

§ 4.

Vorübergehende Beschränkungen werden vom Senat angeordnet. Dieselben dürfen wider den Willen des Grundeigenthümers die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Auch darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden. Zur Ueberschreitung dieser Grenzen bedarf es eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

§ 5.

Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung des Senats der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch entstehende, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden vom Unternehmer zu ersetzen. Zur Sicherstellung der Entschädigung hat der Senat vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine nach seinem Ermessen zu bestimmende Caution bestellen zu lassen. Die Gestattung der Vorarbeiten wird in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatt bekannt gemacht. Mindestens zwei Tage vor jeder Vorarbeit hat der Unternehmer Art, Zeit und Ort der Vorarbeit der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche davon die betheiligten Grundbesitzer benachrichtigt. Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt und auf Antrag eines der Betheiligten verpflichtet, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeidigten Taxator zu dem Zweck beizuordnen, um vorkommende Beschädigungen sofort festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich anderweitiger Feststellung im Rechtswege, den Betheiligten (Eigenthümer, Nutznießer, Pächter) sofort auszuführen, widrigenfalls die Ortspolizeibehörde auf Antrag eines der Betheiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern hat.

II. Feststellung des Plans.

§ 6.

Der Antrag auf Vornahme einer Enteignung ist an den Senat zu richten unter Beifügung eines die Anlage und die dafür in Anspruch genommenen Grundstücke genau bezeichnenden Plans und eines Verzeichnisses der betheiligten Grundeigenthümer.

§ 7.

Bevor der Antrag der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorgelegt wird, ist der Plan nebst Anlagen während einer vom Senat zu bestimmenden Frist zu Jedermanns Einsicht auszulegen und daß dies geschehen, durch das für öffentliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt bekannt zu machen. Zugleich werden alle Betheiligten in derselben Weise aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen gegen den Plan innerhalb derselben Frist dem Senat schriftlich einzureichen.

Falls Einwendungen erhoben werden, sind dieselben und zwar, sofern der Senat dies für erforderlich erachtet, nach vorher stattgehabter commissarischer Verhandlung mit den Betheiligten, unter Beifügung des darüber aufgenommenen Protokolles, zugleich mit dem Antrage des Senats der Bürgerschaft vorzulegen.

Die endgültige Feststellung des Plans erfolgt durch den im § 3 erwähnten Beschluß von Senat und Bürgerschaft.

Abweichungen geringfügigen Belangs von dem festgestellten Plan, welche bei der Ausführung der Anlage sich als erforderlich herausstellen, werden vom Senat auf Antrag des Unternehmers endgültig festgestellt.

III. Grundsätze über die Entschädigung.

§ 8.

Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. Die Entschädigung wird in Geld gewährt.

§ 9.

Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte.

Wird nur ein Theil des Grundbesizes eines Eigenthümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

Solche Schäden, welche zwar durch das Unternehmen und dessen Betrieb, aber nicht durch die in Folge des Unternehmens erforderliche Enteignung verursacht werden, kommen bei der für eine Enteignung zu leistenden Entschädigung nicht in Betracht. Ueber den Ersatz solcher Schäden entscheiden die ordentlichen Gerichte nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

§ 10.

Wird nur ein Theil eines Grundstücks in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das ganze Grundstück gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zertheilt oder verkleinert werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Theile.

Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das gesammte Gebäude, falls nicht der abzutretende Theil von so untergeordneter Bedeutung ist, daß Werth und Benutzungsart des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.

Grundstück im Sinne dieses Paragraphen ist jeder im Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers.

§ 11.

Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann.

Eine Wertherhöhung oder Werthverminderung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 12.

Der Betrag des Schadens, welchen Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtignte, Gutsherrn oder Pächter durch die Enteignung erleiden, ist, soweit derselbe nicht in der nach § 9 für das enteignete Grundeigenthum bestimmten Entschädigung oder in der an derselben zu gewährenden Nutzung begriffen ist, besonders zu ersetzen. Der dem Miether etwa gebührende Miethentschädigungsbetrag ist stets außer der Eigenthumsentschädigung zu bezahlen und wird nach bremischem statutarischem Rechte festgesetzt, so jedoch, daß derselbe in keinem Falle den Verlauf der Miethe eines Jahres übersteigen kann.

§ 13.

Für Beschränkungen (§§ 3. 4) ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigenthums.

Tritt durch eine Beschränkung eine Benachtheiligung des Eigenthümers ein, welche bei Anordnung der Beschränkung sich nicht im voraus abschätzen läßt, so kann der Eigenthümer die Bestellung einer angemessenen Caution, sowie die Festsetzung und Zahlung der Entschädigung nach Ablauf jedes halben Jahres der Beschränkung verlangen.

§ 14.

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr nur dem Eigenthümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zur Enteignung des Grundstücks vorbehalten, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§ 15.

Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung und Unterhaltung derjenigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Tristen, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Borsfluth-Anstalten u. s. w. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig werden.

Ueber diese Obliegenheiten des Unternehmers entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs in der Stadt Bremen die Polizeidirection, in den Hafenstädten der Stadtrath, im Gebiet der Landherr. Gegen die Verfügungen dieser Behörden ist eine innerhalb vier Wochen einzulegende Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 16.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb welcher das Enteignungsverfahren bei Vermeidung des Verlustes des Enteignungsrechts einzuleiten ist. In Ermangelung solcher Fristbestimmung für die Ausübung des Enteignungsrechts kann jeder betheiligte Eigenthümer nach Ablauf eines Jahres die Abnahme seines Grundstücks, sowie die Feststellung und Auszahlung der Entschädigungssumme und zu diesem Behufe die Einleitung des Enteignungsverfahrens verlangen.

Die vorstehend bestimmte Frist beginnt mit dem auf den Beschluß des Senats und der Bürgerschaft (§ 3) oder den Beschluß des Senats (§ 7 letzter Absatz) folgenden Tage.

IV. Enteignungsverfahren.

§ 17.

Für das Enteignungsverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das zu enteignende Grundstück liegt, die zuständige Behörde.

§ 18.

Besteht der Gegenstand der Abtretung in Grundeigenthum, so hat der Unternehmer behufs Erwirkung der Abkündigung eine Aufgabe einzureichen, welche den Vorschriften der §§ 28, 28 A, 28 B der Erbe- und Handfestenordnung entsprechen und insbesondere enthalten muß:

a. genaue Bezeichnung des bisherigen Eigenthümers und des Erwerbers;

Abkündigungsvorverfahren.

- b. die Lieferzeit;
- c. die angebotene Entschädigungssumme, zu deren Zahlung der Unternehmer auch dann verpflichtet ist, wenn das zur Ausmittlung des Werthes eintretende Verfahren ein ihm günstigeres Resultat ergeben sollte;
- d. die vollständige Beschreibung;
- e. Nachweisung des Eigenthumsrechts und der Gesetzmäßigkeit der Enteignung.

Beizufügen ist ein das abzutretende Grundstück und dessen nächste Umgebungen genau bezeichnender vom Katasteramt anzufertigender Riß.

§ 19.

Der Eigenthümer ist verpflichtet, die auf das abzutretende Grundstück sich beziehenden, in seinem Besitze befindlichen Urkunden vorzulegen.

§ 20.

Nachdem die Aufgabe zur Abkündigung eingereicht und die Gesetzmäßigkeit der Enteignung sowie das Eigenthum an dem zu enteignenden Grundstück nachgewiesen ist, findet das Abkündigungsverfahren statt, bezüglich dessen vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Bestimmungen die Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung entsprechende Anwendung finden.

§ 21.

In Betreff der Wirksamkeit und Verfolgung der auf dem Immobile haftenden Pfandrechte gelten die nämlichen Grundsätze, welche bei einem Zwangsverkauf zur Anwendung kommen.

§ 22.

Der in der Erbe- und Handfestenordnung gestattete Widerspruch gegen die Veräußerung überhaupt oder gegen die Art derselben findet gegen die Enteignung keine Statt.

§ 23.

Derjenige, welcher ein Eigenthumsrecht an dem abgekündigten Grundstück geltend machen will, hat seinen Anspruch bei Strafe des Verlustes desselben binnen der Abkündigungsfrist zum Professionsprotokoll anzugeben.

§ 24.

Außer den in der Erbe- und Handfestenordnung Aufgeführten haben sich innerhalb der Abkündigungsfrist als Nebenberechtigte alle diejenigen zu melden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Entschädigungsansprüche wegen der Enteignung zu haben vermeinen, insbesondere Nutzungs-, Gebrauchs-, Servitutberechtignte, Guts-herren, Pächter und Miether.

Das Amtsgericht hat spätestens gleichzeitig mit der die Abkündigung anordnenden Verfügung den Eigenthümer aufzufordern, die ihm bekannten Nebenberechtigten binnen einer Frist von einer Woche dem Gericht namhaft zu machen. Die von ihm namhaft gemachten Nebenberechtigten gelten rechtlich als zum Professionsprotokoll angemeldet. Unterläßt der Eigenthümer trotz erfolgter Aufforderung die Namhaftmachung eines ihm bekannten Nebenberechtigten, so wird er diesem für allen ihm dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

Die dem Eigenthümer unbekannten Nebenberechtigten verlieren durch Unterlassung der Anmeldung ihrer Rechte alle Entschädigungsansprüche wegen der Enteignung sowohl gegen den Unternehmer als gegen den Eigenthümer.

§ 25.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Angabe des Eigenthumsrechts oder solcher Ansprüche, welche die Beschreibung des Grundstücks betreffen, findet nur bis zum Vergleichstermine (§ 26) statt. Später ist sie aus keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, zulässig.

Eine Wiedereinsetzung wegen versäumter Angabe einer Forderung findet rücksichtlich derjenigen Nebenberechtigten, welche ihre Entschädigung außerhalb des Werthes des Grundeigenthums erhalten, nach der Entscheidung des Amtsgerichts über die zu gewährende Entschädigung (§ 36) unter keinen Umständen mehr statt.

Sonstige Gläubiger und die auf den Werth des Grundstücks angewiesenen Nebenberechtigten können unter denselben Voraussetzungen Wiedereinsetzung erhalten, unter welchen solche bei der Adjudication von Kaufgeldern eines Grundstücks erteilt werden kann.

§ 26.

Nach Ablauf der Abkündigungsfrist wird vom Amtsgericht ein Vergleichs-^{Vergleichs-}versuch in Betreff der sich ergebenden streitigen Verhältnisse, namentlich über ^{verfahren.} den vom Erwerber zu leistenden Entschädigungsbetrag angestellt. Zu diesem Termin ist die Ladung an alle Profitenten, sowie an diejenigen Gläubiger zu erlassen, für deren Forderung es zufolge der Erbe- und Handfestenordnung einer Angabe zum Professionsprotokoll nicht bedarf, desgleichen an die dem Amtsgericht namhaft gemachten Nebenberechtigten. (§ 24.)

§ 27.

Wird durch diesen Vergleichsversuch eine Verständigung über den vom Unternehmer für die Abtretung des Grundstücks zu zahlenden Entschädigungsbetrag erreicht, so ist demselben ein Ueberweisungsprotokoll zu verabfolgen, sobald er entweder diesen Betrag bezahlt und zugleich nachweist, daß das Grundstück von sämtlichen zum Professionsprotokoll angemeldeten und diesen gleichstehenden Forderungen gereinigt ist, auch sämtliche darauf ruhende Hypotheken und Handfesten zur Cassation eingeliefert sind, oder den Betrag hinterlegt hat, falls nicht etwa nach Inhalt des Vergleichs schon vor der Zahlung oder Hinterlegung diese Verabfolgung geschehen kann.

§ 28.

Die Verabfolgung des Ueberweisungsprotokolls an den Erwerber hat sowohl in diesen Fällen, als auch wenn sie im weitem Gange des Verfahrens geschieht, die nämliche Wirkung, welche bei öffentlichen Verkäufen die Ertheilung des Zuschlagsprotokolls an den Käufer mit sich führt.

§ 29.

Hat ein Dritter Eigenthumsansprüche an dem abzutretenden Grundstücke geltend gemacht, und ist der Vergleichsversuch mißlungen, so ist der Streit im ordentlichen Verfahren vor dem zuständigen Gericht auszufechten. Ergiebt sich, daß der Dritte Eigenthümer ist, so ist die Abkündigung zu wiederholen.

§ 30.

Nach stattgehabtem Vergleichsversuch erfolgt, soweit derselbe erfolglos geblieben ist, ein Vorverfahren zur vorläufigen Entscheidung über die vom Unternehmer zu leistende Entschädigung, zu welchem alle diejenigen zu laden sind, deren Ladung zum Vergleichstermin vorgeschrieben ist (§ 26). ^{Vor-}
^{verfahren.}

§ 31.

Die Ladungen und Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Civilproceßordnung und unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren werde verfügt werden.

Wird in einem Termin ein neuer Termin angelegt, so bedarf es einer erneuten Ladung auch der Nichterschiedenen zu diesem Termine nicht. Soll, nachdem der Vergleichsversuch gescheitert ist, in demselben Termin sofort das Vorverfahren beginnen, so ist dies in den Ladungen ausdrücklich hervorzuheben.

§ 32.

In dem Vorverfahren hat der Grundeigenthümer seine Anträge auf vollständige Uebernahme eines theilweise in Anspruch genommenen Grundstücks (§ 10) anzubringen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig.

§ 33.

Die Termine sind erforderlichen Falls an Ort und Stelle abzuhalten. Zuzuziehen sind einer oder mehrere vom Amtsgericht zu ernennende Sachverständige. Dieselben müssen die in der Civilproceßordnung vorgeschriebenen

Eigenschaften besitzen und dürfen insbesondere nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind. Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben und mit Gründen zu versehen.

§ 34.

Soweit nicht dieses Gesetz es bestimmt, ist das Amtsgericht in dem Vorverfahren an die Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht gebunden; dasselbe ist berechtigt, alle ihm zur Begründung seiner Ueberzeugung zweckdienlich erscheinenden Mittel zu benutzen, insbesondere von den Betheiligten Vorlage von Büchern und sonstigen Urkunden zu verlangen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, ohne Beweisanträgen der Betheiligten Folge geben zu müssen, oder durch dieselben beschränkt zu sein. Desgleichen ist das Amtsgericht befugt, das persönliche Erscheinen der Betheiligten anzuordnen.

§ 35.

Auf Zeugen finden die §§ 340 bis 366, auf Sachverständige die §§ 367, 371 bis 379 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 36.

Die Entscheidung des Amtsgerichts hat sich über alle streitig gewordenen Rechtsverhältnisse zu erstrecken und ist mit Gründen zu versehen. Dieselbe erfolgt unter Berücksichtigung des ganzen Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses des Gutachtens der Sachverständigen nach freier Ueberzeugung. Die Entschädigungssumme ist für jeden Eigenthümer, sowie für jeden der im § 12 bezeichneten Nebenberechtigten, soweit ihm eine nicht schon im Werthe des enteigneten Grundeigenthums begriffene Entschädigung zuzusprechen ist, besonders festzustellen. Auch ist da, wo die den Nebenberechtigten gebührende Entschädigung in dem Werthe des enteigneten Grundeigenthums begriffen ist, auf Antrag des Eigenthümers oder des betreffenden Nebenberechtigten das Antheilsverhältniß festzustellen, nach welchem dem letzteren innerhalb seiner vom Eigenthümer anerkannten Berechtigung aus der für das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme oder deren Nutzungen Entschädigung gebührt.

§ 37.

Protokolle. Ueber alle Verhandlungen im Vergleichsverfahren und Vorverfahren ist ein Protokoll aufzunehmen. Protokolle über abgeschlossene Vergleiche müssen vorgelesen und von den Betheiligten unterschrieben werden.

§ 38.

Rechtsverfahren. Dem Unternehmer und den Betheiligten steht das Recht zu, die Entscheidung des Amtsgerichts (§ 36) binnen drei Monaten nach Zustellung derselben durch eine im ordentlichen Verfahren zu erhebende Klage anzufechten. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist. Ein Streit über das Antheilsverhältniß eines Nebenberechtigten an der für das Eigenthum festgesetzten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Nebenberechtigten und dem Eigenthümer auszutragen.

§ 39.

Weiteres Verfahren nach Feststellung der Entschädigung. Die Entschädigungssumme ist, soweit sie den Werth des Grundstücks darstellt, nach rechtskräftiger Festsetzung auf Verlangen der Berechtigten vom Unternehmer beim Amtsgericht zu hinterlegen, im Uebrigen den Nebenberechtigten, die außerhalb des Werthes des Grundeigenthums Entschädigung erhalten, auszugeben.

Nachdem dies geschehen ist, ist dem Unternehmer auf seinen Antrag das Ueberweisungsprotokoll zu verabsolgen.

§ 40.

Die hinterlegte Entschädigungssumme tritt, nachdem dieselbe rechtskräftig festgestellt worden ist, in jeder Hinsicht an Stelle des enteigneten Grundstücks.

§ 41.

Nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigungssumme, soweit sie den Werth des enteigneten Grundstücks darstellt, erfolgt deren Adjudication nach den beim öffentlichen Verkauf maßgebenden Grundsätzen der Erbe- und Handfestenordnung.

Von der Hinterlegung und Adjudication der Entschädigungssumme kann Abstand genommen werden, wenn sämtliche Betheiligte damit einverstanden sind. Ein solches Einverständnis ist hinsichtlich der handfestarischen Gläubiger anzunehmen, wenn die Handfesten zur Cassation oder Abschreibung eingeliefert werden.

Ist von einer Hinterlegung und Adjudication Abstand genommen, so wird dem Unternehmer auf seinen Antrag das Ueberweisungsprotokoll verabsolgt, wenn er nachweist, daß sämtlichen Berechtigten die ihnen zugesprochene Entschädigung ausbezahlt und das Grundstück von sämtlichen zum Professionsprotokoll angemeldeten und diesen gleichstehenden Forderungen gereinigt ist, auch sämtliche darauf ruhende Hypotheken und Handfesten zur Cassation eingeliefert sind.

Wenn nur ein Theil streitig ist und nachdem die in § 38 vorgeschriebene Hinterlegung erfolgt ist, hat auf Antrag eines Betheiligten die Adjudication des nicht streitigen Theils zu erfolgen.

Die auf den Werth des Grundstücks angewiesenen Nebenberechtigten, deren Entschädigungsanspruch auf einem persönlichen Recht beruht, finden nur soweit Berücksichtigung, als nach Befriedigung der in Beziehung auf das Grundstück dinglich berechtigten Gläubiger ein Ueberschuß verbleibt. Buchgläubiger, welche sich zum Professionsprotokoll angemeldet haben, stehen den Nebenberechtigten nach. Die Nebenberechtigten können, soweit sie bei der Adjudication nicht zur Zahlung kommen, die ihnen zuerkannten Entschädigungsansprüche gegen den Enteigneten persönlich geltend machen.

§ 42.

In dringlichen Fällen kann die Verabsolung des Ueberweisungsprotokolls schon nach Abhaltung des Vergleichstermins, auch wenn ein Vergleich (§ 27) nicht zu Stande gekommen ist, stattfinden, sobald die vom Amtsgericht festgesetzte muthmaßliche Entschädigungssumme hinterlegt und zugleich wegen einer etwaigen höheren Entschädigung durch Hinterlegung einer vom Amtsgericht zu bestimmenden Summe Sicherheit geleistet ist. Gegen die die Hinterlegung der Sicherheit anordnende Verfügung des Amtsgerichts steht nur den Entschädigungsberechtigten und zwar nur hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Sicherheit das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Landgericht zu, welches die zu hinterlegende Summe endgültig bestimmt. Gegen die Verfügung, durch welche der Antrag des Unternehmers auf Verabsolung des Ueberweisungsprotokolls abgewiesen wird, steht dem Unternehmer das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Landgericht zu. Auf Antrag eines Betheiligten ist vor Ertheilung des Ueberweisungsprotokolls der Zustand des zu enteignenden Grundstücks durch Sachverständige genau festzustellen.

§ 43.

Bei der Enteignung eines Theiles eines verhandfesteten Grundstücks bedarf es der Cassation der vorhandenen Handfesten nicht; es sind dieselben vielmehr zur kostenfreien Berichtigung ihres Inhalts dem Amtsgericht einzuliefern und bleibt ihnen alsdann die volle Wirksamkeit in Hinsicht der nicht veräußerten Theile des Grundstücks. Findet ein Adjudicationsverfahren statt, so sind auf den Handfesten außer dem veräußerten Theile des Grundstücks auch die den handfestarischen Gläubigern adjudicirten Beträge abzuschreiben und erhalten die Handfesten, welche nicht zur Zahlung kommen, eine entsprechende Verbesserung ihres Ranges, die auf den Handfesten amtlich zu bemerken ist. Handfesten, welche bei der Adjudication vollständig zur Zahlung kommen, sind zu cassiren.

§ 44.

Besteht der Gegenstand der Enteignung in einer Beschränkung des Grundeigenthums oder in der Entziehung oder Beschränkung von Rechten an fremdem Grundeigenthum, so finden die vorstehenden Bestimmungen über das Enteignungsverfahren entsprechende Anwendung. Einer Abkündigung bedarf es nicht. Jedoch

sind etwaige Nebenberechtigte öffentlich aufzufordern, innerhalb einer der Abkündigungsfrist entsprechenden Frist ihre Rechte geltend zu machen. Eingetragene handfestarische Gläubiger sind zu dem Vergleichstermin zu laden. Ueber die auferlegte Beschränkung oder die erlangte Befreiung wird dem Unternehmer vom Amtsgericht ein Bescheid ertheilt.

§ 45.

Besitz-
einweisung.

Nach Ertheilung des Ueberweisungsprotokolls und des im § 44 erwähnten Bescheides erfolgt auf Antrag die Einweisung in den Besitz in Gemäßheit des § 13 der Erbe- und Handfestenordnung.

§ 46.

Kosten.

Sämmtliche Kosten des Enteignungsverfahrens vor dem Amtsgericht, einschließlich der Kosten des Adjudicationsverfahrens und der Hinterlegungsgebühren, hat der Unternehmer zu tragen. Jedoch kann das Gericht die von einem Entschädigungsberechtigten verschuldeten Kosten diesem zur Last legen.

Sofern der Unternehmer die Entscheidung des Amtsgerichts im ordentlichen Verfahren anfecht, fallen ihm unbedingt die Kosten der ersten Instanz zur Last.

V. Schlußbestimmungen.

§ 47.

In allen Fällen, wo eine Sicherheitsleistung angeordnet ist, sind der Staat und das Reich von einer solchen frei.

§ 48.

Dies Gesetz findet keine Anwendung auf die in besonderen Gesetzen im Interesse der Landescultur, der Bau-, Wege- oder Deichpolizei begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums, namentlich der Bauordnung, Wegeordnung, Deichordnung, Wasserordnung, dem Verkoppelungsgesetz.

§ 49.

Die Verordnung vom 14. Juni 1843 wegen Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten ist aufgehoben.

Gebührenordnung zum Enteignungsgesetz.

§ 1.

Für die Berechnung der Gebühren der Gerichtsvollzieher, Sachverständigen, Zeugen, der Schreibgebühren, Insertionskosten und sonstigen Auslagen kommen die allgemeinen Bestimmungen für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung.

§ 2.

Für die Abkündigung eines zu enteignenden Grundstücks wird eine Kanzleigebühr erhoben, und zwar

bei einem Veräußerungswerth von:

weniger als M. 2 500		M. 6
M. 2 500—5 000 (ausschl.)		9
" 5 000—10 000	"	12
" 10 000—20 000	"	16
" 20 000—30 000 (einschl.)		20
über M. 30 000 für jede M. 1 000	M. 1 mehr.	

Als Veräußerungswerth gilt derjenige Betrag, von welchem die Abgabe für Veräußerung von Immobilien zu entrichten ist.

§ 3.

Die Gebühr für jeden abzuhaltenden Termin einschließlich der Termine im Adjudicationsverfahren beträgt..... M. 2.

§ 4.

Die Gebühr für einen Auszug aus den Eintragungsbüchern für Hand-
festen beträgt M. 2.

§ 5.

Die Gebühren des Katasteramts für Anfertigung der Beschreibung und des
Risses, sowie für Auszüge aus dem Kataster, werden ebenso berechnet, wie dies
bei Verkäufen geschieht.

§ 6.

Die Angaben zum Professionsprotokoll und ebenso die im Gesetz vor-
gesehenen Hinterlegungen geschehen kostenfrei.

Motive

zu dem Gesetzentwurf über die Enteignung des Grundeigenthums.

Der vorliegende Gesetzentwurf lehnt sich auf's Engste an das preussische
Gesetz vom 11. Juni 1874 an, indem er dessen Principien in Bremen einzu-
führen empfiehlt und dessen Einzelbestimmungen nur in so weit modificirt, als es
die besonderen bremischen Verhältnisse erforderten. Nur in dem einen wesent-
lichen Punkte weicht er von dem preussischen Gesetze ab, daß er das Vorverfahren
für die Feststellung der Entschädigung nicht einer Verwaltungsbehörde, sondern dem
Amtsgericht überweist.

Die Grundzüge des vorliegenden Gesetzentwurfs und die Abweichungen von
dem bisherigen Recht, dem Gesetz vom 7/14. Juni 1843 ergeben sich aus dem
Folgenden:

I. Das preussische Gesetz läßt in den §§ 15—23 der Feststellung des genauen,
die abzutretenden Grundstücke im Einzelnen bezeichnenden Enteignungsplans ein
Verfahren voraufgehen, welches den von der Enteignung Betroffenen Gelegenheit
gibt, ihre Rechte bei Feststellung des Planes geltend zu machen, also schon in
diesem Stadium Vorfrage zu treffen, daß die Enteignung mit thunlichster Berücksichtigung
der Privatinteressen geschieht, daß also einmal nicht mehr Ländereien
und nicht früher enteignet werden, als das öffentliche Interesse unbedingt fordert,
und daß bei der Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen zu enteignenden
Grundstücken die Enteignung sich auf diejenigen Grundstücke erstreckt, welche die
Grundeigenthümer am leichtesten entbehren. Ein solches Verfahren entspricht
nicht nur dem Privatinteresse des Einzelnen, sondern offensichtlich auch dem öffent-
lichen Interesse, indem dasselbe die zu gewährenden Entschädigungen zu verringern
geeignet ist. Offenbar aber bedarf der kleine bremische Staat nicht des complicirten
preussischen Apparats. Es genügt vielmehr, daß der Enteignungsplan, nachdem
er dem Senat eingereicht ist, vor der Mittheilung an die Bürgerschaft öffentlich
ausgelegt wird und daß den Betheiligten Gelegenheit gegeben wird, ihre Ein-
wendungen dem Senat zur demnächstigen Berücksichtigung bei der Beschluß-
fassung von Senat und Bürgerschaft schriftlich einzureichen.

Unter Umständen wird sich auch die Vornahme einer, für Preußen immer
vorgeschriebenen, commissarischen Verhandlung mit den Betheiligten empfehlen.
Diesen Erwägungen verdanken die §§ 6 und 7 des Entwurfs ihre Entstehung.
Eine fundamentale Aenderung des bisherigen Rechts enthalten diese Bestimmungen
nicht. Vielmehr wird nur für die Anträge und Wünsche der Privaten, die sie auch
früher in Eingaben an Senat und Bürgerschaft, in der Presse und in mancherlei
anderer Weise geltend machen konnten, ein bestimmtes Verfahren eingeführt. Ins-
besondere bleibt es in der Beziehung völlig bei dem bisherigen Recht, daß der
Enteignungsplan von Senat und Bürgerschaft festgestellt wird.

II. Eine viel wesentlichere Aenderung des bisherigen Rechts ist die, daß
der Entwurf rücksichtlich der Grundsätze über die zu gewährende Entschädigung sich
die Bestimmungen des preussischen Rechts aneignet. Daß in dieser Beziehung
das bremische Gesetz an außerordentlich großen Mängeln leidet, ist jedem, der
mit Expropriationen beschäftigt war, klar.

Das Princip, wonach die Entschädigung zu bemessen ist, findet sich ausgesprochen im § 16 des bremischen Gesetzes. Hiernach umfaßt die Entschädigung:

- 1) den vollen Werth des abgetretenen Gegenstandes,
- 2) die besonderen Nachtheile, welche der Expropriirte durch die Expropriation erleidet, namentlich:
 - a. solche, die aus Unterbrechung des Genusses oder Besitzstandes,
 - b. solche, die aus Verminderung des Werthes des verbleibenden Theils,
 - c. solche, die wegen der Verbindlichkeit zur Entschädigung Dritter entstehen.

Dem gegenüber gewährt das preussische Gesetz (§ 8) Entschädigung des vollen Werthes unter Berücksichtigung des Mehrwerthes, welchen das abzutretende Stück durch seine Verbindung mit dem verbleibenden hat, und des Minderwerthes, welchen letzteres durch die Abtrennung erleidet. Daneben werden besondere Nachtheile als Entschädigungen an Nutzungs-, Servitutberechtigten, Pächter, Miether u. s. w. nur ersetzt (§ 11), soweit ihr Ersatz nicht schon in dem vollen Werth des Grundstücks begriffen ist. In den bezüglichen Verhandlungen ist hervorgehoben, daß, wenn bei Vergütung der besonderen Nachtheile des Nebenberechtigten nicht gefragt werde, ob dieselben schon in dem vollen Werth mit begriffen seien, dies dahin führen könne, daß eine doppelte Entschädigung einmal für das Grundstück, so, als ob sein Werth durch die Nebenberechtigung nicht geschmälert wäre, sodann für die Nebenberechtigung gewährt werde. Ist z. B. ein Grundstück einem Dritten zu Nießbrauch verliehen, so kommt dem Eigenthümer nicht der volle Werth zu und daneben Ersatz dessen, was er als Entschädigung geben muß für den entzogenen Nießbrauch, sondern beiden zusammen kommt nur Ersatz des vollen Werthes des Grundstücks zu. Daraus muß der Nießbraucher entschädigt werden, am einfachsten durch Ueberweisung des Nießbrauches an der Entschädigungssumme. Ferner würde der Schaden des Pächters bestehen in der Differenz zwischen Werth der Pachtung und Pachtzins. Durch Ersatz des vollen Werthes des Grundstücks werden beide hinreichend entschädigt. Da regelmäßig die Entschädigungssumme mindestens so viel Zinsen tragen wird, als der Pachtwerth, so ist auch hier daneben ein besonderer Schaden nicht zu vergüten. Anders ist es z. B. mit dem Miether, der nach statutarischem Miethrecht eine Entschädigung erhält, die sich in der Regel als reiner Nutzen darstellt. Diese Miethentschädigung würde außer dem vollen Werth zu gewähren sein.

Uebrigens werden dadurch, daß das bremische Recht bisher eine ausdrückliche Bestimmung nicht hatte, daß zu prüfen sei, ob die Nebenrechte schon in dem vollen Grundwerth mit entschädigt seien, praktisch besonders erhebliche Unzuträglichkeiten nicht entstanden sein, da dieser unzweifelhaft richtige Grundsatz auch ohne solche ausdrückliche Bestimmung in zahlreichen Fällen beobachtet sein wird. Dagegen hat die Bestimmung über Vergütung der „besonderen Nachtheile“ in anderer Richtung vielfach zu großen Verkehrtheiten geführt.

Wenn z. B. nur ein Theil eines ländlichen Grundstücks expropriirt wurde, wurde ersetzt verlangt:

- 1) der volle Werth,
- 2) die Kosten für Umwege, deren Berechnung vielfach in der Art versucht wurde, daß angeführt wurde, früher habe das Gefinde, um zur Weide zu kommen, eine gewisse Zeit gebraucht, jetzt werde es so viel Zeit mehr gebrauchen; täglich seien eine bestimmte Zahl Wege erforderlich, also eine bestimmte Anzahl Wegestunden mehr, das mache täglich an Arbeitslohn einen bestimmten Betrag, derselbe mit dem 25fachen capitalisirt, ergebe die Entschädigung,
- 3) sonstige Nachtheile der „Schändung“ z. B. Abänderung des Wasserlaufs, nothwendige Aenderung der Culturart u. s. w.

Indem alle möglichen Schäden neben dem vollen Werth berechnet wurden, ergab sich durch die Zusammenrechnung aller Beträge ein völlig verkehrtes Resultat.

Ein weiteres Beispiel für die Unrichtigkeit des angeführten Principes ist Folgendes:

Im Jahre 1872 expropriirte ein Abwässerungsverband ein Stück Land, das in Verbindung mit anderem zur Herstellung einer Entwässerungsmaschine dienen sollte, und auf nicht ganz M. 700 geschätzt wurde. Am 16. December 1876 erkannte das Lübecker Oberappellationsgericht, daß auch auf diese Expropriation der angeführte § 16 analog anzuwenden sei, und erkannte in Folge dessen den vom Expropriaten, einem Sägemüller, vorgebrachten Einwand, dem Vernehmen nach solle die Entwässerungsmaschine auch zum Sägen benutzt werden, dies würde ein besonderer Nachtheil für ihn sein der Concurrenz wegen, für rechtlich begründet an. Es ist als Princip ausgesprochen, als besonderer Nachtheil sei die schlechtere Lage anzuerkennen, in welche der Expropriat dadurch versetzt werde, daß er nach der Abtretung eines Stückes seines Grundbesitzes Hantirungen auf demselben, die seinem ihm verbleibenden Lande nachtheilig werden und die er bis dahin vermöge seines Eigenthumsrechts ausschließen konnte, nunmehr sich gefallen lassen muß.

Dem gegenüber hat das preußische Gesetz das ebenso einfache wie unzweifelhaft richtige Princip, daß bei Enteignung eines Theiles des Grundbesitzes zunächst der Werth des ganzen demselben Eigenthümer gehörenden Grundbesitzes in's Auge zu fassen ist, und dann der des verbleibenden und des enteigneten Theils unter Berücksichtigung des höheren Werths, den der abzutretende Theil durch die Verbindung hatte. Damit, insbesondere durch den Zwang, die drei Werthe, den Gesamtwert, und die Werthe des enteigneten und verbleibenden Theils einander gegenüber zu stellen und mit einander zu vergleichen, werden die maßlosen und erkünstelten Rechenexempel des bisherigen bremischen Rechts von selbst vermieden. Uebrigens lag, wie unten zu zeigen sein wird, ein großer Theil der Schuld der unrichtigen Resultate der Abschätzungen auch an der rein formalen Beweismühsamkeit des Sachverständigengutachtens.

III. Es erschien zweckmäßig, das beantragte Vorverfahren dem Amtsgericht zu überweisen. Eine völlig unparteiische Verwaltungsbehörde, die wie in Preußen damit beauftragt werden konnte, würde in Bremen schwer zu schaffen sein. Sodann entspricht es aber dem bisherigen Recht und dient wesentlich zur Vereinfachung und Kostenersparniß, daß die auch für das Vorverfahren erforderlichen öffentlichen Aufforderungen der Berechtigten verbunden werden mit dem nach der Erbe- und Handfestenordnung nothwendigen Abkündigungsverfahren.

Zu einzelnen Paragraphen ist Folgendes zu vermerken:

Die §§ 1 und 2 entsprechen den §§ 1 und 2 des preußischen Gesetzes.

§ 3 — preußisches Gesetz § 4.

Die Rechtfertigung der Bestimmungen der §§ 6 und 7, die im Princip den Bestimmungen der preußischen §§ 15—23 entsprechen, ist schon vorstehend unter I versucht.

Die §§ 8—15 entsprechen fast wörtlich den preußischen §§ 7—14. Im Allgemeinen kann wegen des Vorschlags ihrer Einführung auf die Ausführungen oben unter II verwiesen werden. Im Großen und Ganzen, abgesehen von einigen wie oben geschildert allerdings sehr wesentlichen Punkten weicht das preußische Recht nicht fundamental von dem bremischen ab. Vielmehr finden sich die hauptsächlichsten Grundsätze in beiden Gesetzen. Nur sind die preußischen Bestimmungen knapper und präciser, wie z. B. aus einer Vergleichung des preußischen § 13 mit §§ 7—9 des bremischen Gesetzes sofort erhellt.

Die Bestimmung des bremischen § 18 ist hinfällig geworden, nachdem durch die Ablösungsordnung von 1850 und das Höfegesetz das Doppelcigenthum des Gutsherrn und Meiers aufgehoben und ersterer zu einem einfachen Realberechtigten geworden ist, der wegen seiner Entschädigungsansprüche dem Servitutberechtigten gleichgestellt werden kann (§ 12 dieses Entwurfs). Im Allgemeinen wird beim Vorhandensein eines Gutsherrn einfach der volle Werth des Landes abzuschätzen sein, und der Gutsherr wird seine Entschädigung innerhalb dieses Werths zu suchen haben, indem ein mit einem Gutsherrnrecht behaftetes Grundstück um den Betrag der Ablösungssumme weniger werth ist, als es sein würde, wenn es frei wäre. Wenn übrigens, wie dies doch meistens der Fall ist, nur ein Theil einer meierpflichtigen Stelle enteignet wird, wird sich praktisch die Sache

faßt immer so ordnen, daß entweder das ganze Gutsherrnrecht abgelöst oder vereinbart wird, daß es fortan lediglich auf dem verbleibenden Lande lasten solle.

Die §§ 17—21 entsprechen den §§ 26, 28—32 des jetzigen Gesetzes. Der § 24 ist eine Consequenz des § 12.

Die §§ 25—28 entsprechen mit unbedeutenden meist redactionellen Aenderungen den §§ 35—38 des jetzigen Gesetzes.

Der § 29 spricht nur ausdrücklich aus, was sich auch nach bisherigem Recht von selbst verstand, daß nämlich, wenn einmal auf den Namen eines Unberechtigten die Ablösung erfolgt ist, diese auf den Namen des Berechtigten zu wiederholen ist.

Der § 30 steht im engen Zusammenhange mit den §§ 12, 24, 26 und § 36 und ist bei letzterem Paragraphen mit zu erörtern.

§ 31 entspricht dem preuß. § 25, Absatz 5.

§ 32 dem preussischen § 25, letzter Absatz.

§ 36 dem preussischen § 29.

Die Bestimmungen des § 36 weichen von dem bisherigen Recht insofern nicht unwesentlich ab, als das bremische Recht eine Festsetzung der Entschädigung nur gegenüber dem Expropriaten, nicht gegenüber sonstigen Nebenberechtigten kannte (vgl. bremischen § 16 am Ende). Es kann auch hier wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmungen des preussischen Gesetzes den Vorzug verdienen.

Zunächst kann hier verwiesen werden auf die Erörterungen unter II. Es entspricht sowohl dem Interesse des Unternehmers als auch des Expropriaten, daß in dem Enteignungsverfahren zugleich auch die Ansprüche sämtlicher Nebenberechtigter festgestellt werden.

In der Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses wurde hierfür folgendes angeführt:

Lediglich durch die Enteignung werde das bis dahin völlig friedliche Verhältniß zwischen Eigenthümer und Nebenberechtigten in ein streitbares verwandelt, indem an die Stelle des von dem Nebenberechtigten bisher ausgeübten Rechtes in Natur ein Anspruch auf ein Geldäquivalent trete, dessen Größe nicht feststehe und deshalb zu Zweifel und Streit Veranlassung biete. Die Betheiligten darauf verweisen zu wollen, diesen lediglich durch die Enteignung an sie gebrachten Streit von vornherein auf ihre Kosten vor den Gerichten auszutragen, würde eine große Härte gegen dieselben enthalten. Vielmehr sei das Mindeste, was der Staat zur Ausgleichung der von ihm selbst herbeigeführten Rechtsstörung zu gewähren habe, die Beschaffung einer Instanz, welche mittelst eines, kostenfrei zu ertheilenden arbitrium boni viri die Betheiligten womöglich auseinandersehe. Ein solches arbitrium sei die Entscheidung der Regierung. Dieselbe solle nicht über die Rechtsverhältnisse zwischen Eigenthümer und Nebenberechtigten, soweit diese etwa an sich streitig seien, urtheilen. Sie solle nur — dies besage klar der Zwischenatz „innerhalb seiner vom Eigenthümer anerkannten Berechtigung“ — für die unbestrittene Nebenberechtigung das derselben entsprechende Geldäquivalent festsetzen. Dies sei aber für die Betheiligten von der allergrößten Wichtigkeit. Denn in gar vielen Fällen werden dieselben sich voraussichtlich dabei beruhigen und die kostspielige Prozeßführung vermeiden. Zu einem solchen Ausspruch sei die Regierung auch nicht minder im Stande, als zu der vorläufigen Feststellung der Entschädigung für das Eigenthum überhaupt. So gut wie der Eigenthümer haben auch die Nebenberechtigten einen Anspruch darauf, daß ihre Entschädigung im Enteignungsverfahren festgestellt werde; denn ihr Recht sei qualitativ um nicht schlechter, als das des Eigenthümers. Der Einwand, daß hierin eine richterliche Thätigkeit liege, würde consequent das ganze, die Feststellung der Entschädigung betreffende Verfahren vor der Regierung treffen, der man nun einmal in diesem Verfahren unverkennbar eine quasirichterliche Thätigkeit zugewiesen habe.

Der gestellte Abänderungsantrag wurde hierauf mit großer Majorität angenommen.

Vgl. Commentar zum Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum von Bähr und Langerhans zu § 29 Seite 88, 89.

Nur wenn sämtliche Nebenberechtigte sich an dem Verfahren betheiligen, wird eine möglichst gerechte Entschädigung ermittelt werden können. Andernfalls wird der Expropriat gezwungen sein, um allen Entschädigungsansprüchen zu begegnen, diese als möglichst hoch und ihm gefährlich darzustellen.

Auch dient es offenbar zur Vermeidung von weiteren Streitigkeiten und zur Vereinfachung, wenn das Amtsgericht, das ohnehin genöthigt ist, alle möglichen Entschädigungsansprüche zu erörtern und klar zu stellen, diese Erörterungen mit den direct Betheiligten und daher am besten Unterrichteten vornimmt. Eine wesentliche Verbesserung des bremischen Rechts enthält dieser §, indem nach dem Vorgange der Civilprozeßordnung die Entscheidung unter freier Würdigung aller Beweise zu ergehen hat. Ein nicht geringer Theil der Unzuträglichkeiten des bisherigen Expropriationsrechts beruht darauf, daß das Gericht an das Gutachten der Sachverständigen formell gebunden war. Das Lübecker Oberappellationsgericht wies in einer Entscheidung vom 8. September 1877 die Anfechtung eines Sachverständigengutachtens zurück, weil es weder Widersprüche noch erkennbare Unrichtigkeiten enthalte. Ob dasselbe aber wirklich zutreffend sei, ob die Sachverständigen mit der erforderlichen Sachkunde, Umsicht und Unparteilichkeit verfahren seien, alles dies entziehe sich, da der Inhalt des Gutachtens einen entsprechenden Mangel nicht erkennen lasse, der richterlichen Prüfung.

Zu den §§ 38 folgende ist hervorzuheben, daß die Entscheidungen des Amtsgerichts im Enteignungsverfahren im Wesentlichen in drei Richtungen sich bewegen:

- 1) Festsetzung der Entschädigungen.
- 2) Ertheilung des Ueberweisungsprotokolls.
- 3) Adjudication der Entschädigungsgelder.

Die Entscheidungen zu 1 sind als lediglich im Vorverfahren ergangen durch Beischreitung des Rechtsweges Seitens eines der Betheiligten anzusehen. Hier wird daher dem Amtsgericht eine Thätigkeit ganz neuer Art zugewiesen, wie sie in Preußen den Verwaltungsbehörden übertragen ist.

Dagegen die Entscheidungen unter 2 und 3 gehören in den Kreis der ordentlichen durch die Erbe- und Handfestenordnung geregelten Geschäfte desselben. Hiergegen sind daher auch die im Uebrigen der Erbe- und Handfestenordnung bekannten Rechtsmittel zu geben. Bei der Ertheilung des Ueberweisungsprotokolls wirkt allerdings die Entscheidung im Vorverfahren mit, indem dasselbe nur ertheilt werden kann, nachdem die Entschädigung sicher gestellt ist, und die Höhe der sicher zu stellenden Entschädigung nach den Ergebnissen des Vorverfahrens bemessen werden muß. Man darf hier die Rechte des Eigenthümers für genügend gewahrt halten, wenn ihm lediglich das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Landgericht verliehen wird.

Der § 41 entspricht den preussischen §§ 34 und 35.

§ 43 enthält nur einen Zusatz zu § 43 des jetzigen Gesetzes, der in einzelnen Fällen praktisch erscheinen wird (vgl. preussischen § 38).

Der § 46 entspricht den preussischen §§ 43, 30 letzter Absatz und im Wesentlichen auch dem bisherigen Recht (bremischer § 47). Es ist billig, daß der Unternehmer die Kosten des Vorverfahrens trägt und ebenso auch, daß, wenn er sich bei der Entscheidung des Vorverfahrens nicht beruhigt, er wenigstens die Kosten der ersten Instanz trägt. Denn der Expropriirte, in dessen Rechte eingegriffen wird, kann doch mindestens verlangen, daß seine Entschädigung, soweit der Unternehmer das Verfahren betreibt, festgestellt wird, ohne daß er dafür Kosten zu tragen hat.

Die in der vorliegenden Abhandlung behandelte Frage ist eine der wichtigsten in der Geschichte der Naturwissenschaften. Sie betrifft die Entstehung und Entwicklung der Lebewesen auf der Erde. Die Wissenschaftler haben sich lange Zeit über diese Frage geäußert, und es ist erst in der neuesten Zeit gelungen, einige der wichtigsten Fragen zu beantworten. Die vorliegende Abhandlung soll die wichtigsten Ergebnisse der Forschung in diesem Bereich darlegen und die wichtigsten Fragen, die noch zu beantworten sind, aufzeigen.

Die Entstehung der Lebewesen ist ein Thema, das seit Jahrhunderten die Menschen interessiert. Die ersten Menschen glaubten, dass die Lebewesen von den Göttern erschaffen wurden. Später haben die Wissenschaftler versucht, die Entstehung der Lebewesen durch natürliche Prozesse zu erklären. Die wichtigste Theorie in diesem Bereich ist die Theorie der Evolution, die von Charles Darwin entwickelt wurde. Diese Theorie besagt, dass die Lebewesen sich im Laufe der Zeit durch natürliche Selektion und andere Prozesse entwickelt haben.

Die Entwicklung der Lebewesen ist ein weiterer wichtiger Aspekt der Biologie. Die Wissenschaftler haben versucht, die Entwicklung der Lebewesen von den einfachen Zellen bis zu den komplexen Organismen zu verstehen. Die wichtigste Theorie in diesem Bereich ist die Theorie der Zelltheorie, die besagt, dass alle Lebewesen aus Zellen bestehen. Die Zelltheorie ist eine der wichtigsten Theorien der Biologie und hat die Entwicklung der Biologie in der modernen Zeit ermöglicht.

Die vorliegende Abhandlung soll die wichtigsten Ergebnisse der Forschung in diesem Bereich darlegen und die wichtigsten Fragen, die noch zu beantworten sind, aufzeigen. Die Abhandlung ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil behandelt die Entstehung der Lebewesen, der zweite Teil die Entwicklung der Lebewesen und der dritte Teil die wichtigsten Fragen, die noch zu beantworten sind.

Die Entstehung der Lebewesen ist ein Thema, das seit Jahrhunderten die Menschen interessiert. Die ersten Menschen glaubten, dass die Lebewesen von den Göttern erschaffen wurden. Später haben die Wissenschaftler versucht, die Entstehung der Lebewesen durch natürliche Prozesse zu erklären. Die wichtigste Theorie in diesem Bereich ist die Theorie der Evolution, die von Charles Darwin entwickelt wurde. Diese Theorie besagt, dass die Lebewesen sich im Laufe der Zeit durch natürliche Selektion und andere Prozesse entwickelt haben.

Die Entwicklung der Lebewesen ist ein weiterer wichtiger Aspekt der Biologie. Die Wissenschaftler haben versucht, die Entwicklung der Lebewesen von den einfachen Zellen bis zu den komplexen Organismen zu verstehen. Die wichtigste Theorie in diesem Bereich ist die Theorie der Zelltheorie, die besagt, dass alle Lebewesen aus Zellen bestehen. Die Zelltheorie ist eine der wichtigsten Theorien der Biologie und hat die Entwicklung der Biologie in der modernen Zeit ermöglicht.

Die vorliegende Abhandlung soll die wichtigsten Ergebnisse der Forschung in diesem Bereich darlegen und die wichtigsten Fragen, die noch zu beantworten sind, aufzeigen. Die Abhandlung ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil behandelt die Entstehung der Lebewesen, der zweite Teil die Entwicklung der Lebewesen und der dritte Teil die wichtigsten Fragen, die noch zu beantworten sind.